



Marktgemeinde PICHL bei WELS

Pol. Bez. Wels-Land

4632 Pichl bei Wels, Gemeindeplatz 7

Baurechtsverwaltung Pichl bei Wels–Pichl-Bachmanning
Tel.Nr.: 07246/6255, e-mail: gemeinde@pichl.ooe.gv.at

Lärmschutzverordnung

aufgrund des § 4 des Oö. Polizeistrafgesetzes

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pichl bei Wels vom 26. November 2024 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm. Aufgrund des § 4 des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979, idGF, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm wird die Verwendung oder der Betrieb nachfolgender Geräte zeitlichen und örtlichen Beschränkungen unterworfen.

- a) Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren (weitere Geräte siehe § 4 Abs. 1 leg.cit.) oder sonstige Gartengeräte durch die störender Lärm verursacht wird, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden.
- b) Motorsägen, Kreissägen, Pressluftkompressoren, Trenn- und Schleifmaschinen, Fräs- und Hobelmaschinen, Abfall- und Holzerkleinerungsmaschinen oder sonstige Arbeitsgeräte durch die störender Lärm verursacht wird.
- c) Modellflugkörper mit Verbrennungsmotoren, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl. I Nr. 92/2017, erforderlich ist.

Die Beschränkung gilt an Samstagen von 0:00 h bis 07:00 h und von 19:00 h bis 24:00 h; an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Die Beschränkung gilt für die im jeweils gültigen Flächenwidmungsplan als Wohngebiet, Dorfgebiet und Mischbaugebiet eingetragenen Flächen.

§ 2

Die im § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 (2) lit a) Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt am 12. Dezember 2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 27.11.2024

Abgenommen am: 12.12.2024

Der Bürgermeister:

z

(Gerhard Seemann)